

**Allgemeine Bedingungen des
Verteilergebietsmanagers für das Rechtsverhältnis
zwischen dem Verteilergebietsmanager und den
Bilanzgruppenverantwortlichen in den
Marktgebieten Tirol und Vorarlberg**

(AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg)

Version: 02

Version	Genehmigung durch den Vorstand der Energie-Control Austria
01	Bescheid V AGB G 02/13 vom 05.07.2013
02	Bescheid V VGM G 01-04/16, PA 19670/16 vom 24.08.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	4
2	Begriffsbestimmungen und Auslegung	5
3	Geltung der SoMa Gas.....	6
4	Ansprechpartner	7
5	Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement	7
6	Fahrplanmanagement	10
7	Besondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität	14
8	Ausgleichsenergiemanagement.....	15
9	Datenaustausch	16
10	Übermittlung von Daten an Dritte, Geheimhaltung	17
11	Höhere Gewalt.....	18
12	Haftung	18
13	Vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund	19
14	Rechtsnachfolge.....	20
15	Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand.....	20
16	Änderungen der AB VGM-BGV	20
17	Sonstige Bestimmungen.....	21

Präambel

- (A) Mit diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg setzt der Verteilergebietsmanager die Regelung des § 26 GWG 2011 i.V.m § 18 Abs. 1 Z 25 GWG 2011 um.
- (B) Die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg regeln gemäß § 26 GWG 2011 das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen.
- (C) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen umfasst insbesondere auch alle gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen diesen.
- (D) Nach § 18 Abs. 1 Z 25 GWG 2011 bzw. § 91 Abs. 2 Z 2 GWG 2011 sind der Verteilergebietsmanager und der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen (BGV Vertrag).
- (E) Mit Abschluss des BGV Vertrages werden auch die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg zu dessen integriertem Bestandteil.

1 Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg ist es, das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen für die Abwicklung von Erdgastransporten innerhalb der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg gemäß den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Ausschluss von missbräuchlichen Praktiken bzw. ungerechtfertigten Beschränkungen und Nichtgefährdung der Versorgungssicherheit zu regeln.
- 1.2 Der Verteilergebietsmanager schließt den Vertrag mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen nur auf Basis seiner eigenen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg ab. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gelten im Verhältnis zum Verteilergebietsmanager nur, wenn der Verteilergebietsmanager diesen ausdrücklich und schriftlich vor Abschluss des Vertrags durch den Bilanzgruppenkoordinator zugestimmt hat.
- 1.3 Gemäß § 38 Abs. 2 GMMO-VO ist der Bilanzgruppenkoordinator verpflichtet, mit jedem Bilanzgruppenverantwortlichen, der in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg tätig ist, auf Basis dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg im Namen und auf Rechnung des Verteilergebietsmanagers einen Vertrag abzuschließen.
- 1.4 Der Vertrag zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen (einschließlich der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg) steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Antrag des Bilanzgruppenverantwortlichen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 seitens der Regulierungsbehörde zurück- oder abgewiesen wurde oder diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde widerrufen wurde oder erloschen ist. Allfällige Rechte und Pflichten, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben von der auflösenden Wirkung unberührt.

- 1.5 Auf das Vertragsverhältnis zu einem Bilanzgruppenverantwortlichen einer besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO finden diese AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg keine Anwendung.

2 Begriffsbestimmungen und Auslegung

- 2.1 Soweit in Kapitel 1 SoMa Gas nicht anderweitig definiert, werden für die Zwecke dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg die nachstehenden Begriffe mit der ihnen jeweils gemäß diesem Punkt 2 zugeschriebenen Bedeutung wie folgt verwendet:

1. **AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg** bedeutet die von der Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Anlagen** bedeutet Anlagen zu diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.
3. **Anwendbares Recht** bedeutet alle auf die jeweilige Partei anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, und sonstige Rechtsakte der Europäischen Union, eines Staates, eines Bundeslandes, einer Gemeinde, sowie gerichtlichen und behördlichen Anordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Rechtsakte.
4. **Betroffene Partei** ist die Partei, die sich gemäß Punkt 11 auf höhere Gewalt beruft.
5. **BGV-Kandidat:** Person, die sich beim Bilanzgruppenkoordinator für die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen registriert hat.
6. **BGV Vertrag** hat die in Präambel (D) festgelegte Bedeutung.
7. **Buchbare Grenzkopplungspunkte im Verteilergebiet** sind alle Grenzkopplungspunkte, für die ein Netznutzungsentgelt gemäß Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, BGBl II Nr 309/2012 in der jeweils gültigen Fassung bestimmt ist.
8. **E-Control-Gesetz** bedeutet Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, BGBl I Nr 110/2010 in der jeweils gültigen Fassung.
9. **G-EnID-VO** bedeutet Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014, BGBl II Nr 151/2014 in der jeweils gültigen Fassung.
10. **GMMO-VO** bedeutet Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl II Nr 171/2012 in der jeweils gültigen Fassung.
11. **GWG 2011** bedeutet Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr 107/2011 in der jeweils gültigen Fassung.
12. **Höhere Gewalt** bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das Marktgebiet betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei ist und welches/welche auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und

die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

13. **Parteien** bedeutet der Verteilergiebtsmanager und der Bilanzgruppenverantwortliche gemeinsam; **Partei** bedeutet jeder einzelne von ihnen.
14. **SLP Verbrauchsprognosen** sind die aktuellen SLP-Verbrauchsprognosen je Versorger.
15. **SoMa Gas** bedeutet jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 E-ControlG erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.
16. **Virtueller Einspeisepunkt** bedeutet Summe der physischen Einspeisepunkte eines Erzeugers biogener Gase (Pool).

2.2 Die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg unterliegen, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:

1. Überschriften über Punkten oder Anhängen werden bloß zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.
2. Die Einzahl schließt automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.
3. Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.
4. Bezugnahmen auf Punkte, Abschnitte, Sätze und Anlagen bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich als Bezugnahmen auf diese AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.
5. Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermaßen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.
6. Die Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg. BGV Vertragsanhänge bilden einen integrierten Bestandteil der jeweiligen BGV Verträge.
7. Die Rechte und Pflichten des Verteilergiebtsmanagers und des Bilanzgruppenverantwortlichen aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des GWG 2011 sowie der GMMO-VO bestehen unverändert fort.

3 Geltung der SoMa Gas

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in der jeweils von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Fassung.

4 Ansprechpartner

- 4.1 Ansprechpartner auf Seiten des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen sind jene Personen, die beim Bilanzgruppenkoordinator als Ansprechpartner angeführt werden. Der BGV-Kandidat oder Bilanzgruppenverantwortliche hat sicherzustellen, dass die beim Bilanzgruppenkoordinator angeführten Ansprechpartner über aufrechte Vollmachten verfügen, die zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Verteilergebietsmanager erforderlich sind.
- 4.2 Im Fall der Änderung eines Ansprechpartners auf Seiten des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen, ist der BGV-Kandidat oder Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, unverzüglich eine Anpassung der Ansprechpartner beim Bilanzgruppenkoordinator zu veranlassen. Bis zu einer solchen Aktualisierung gilt der angeführte Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen seiner bisherigen Vertretungsmacht gegenüber dem Verteilergebietsmanager rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und von diesem solche Erklärungen entgegenzunehmen.
- 4.3 Ansprechpartner auf Seiten des Verteilergebietsmanagers sind jene Personen, die auf der Website des Verteilergebietsmanagers (www.aggm.at) unter der Rubrik „Ansprechpartner“ als Ansprechpartner des Verteilergebietsmanagers angeführt sind.
- 4.4 Im Fall der Änderung eines Ansprechpartners auf Seiten des Verteilergebietsmanagers, ist dieser verpflichtet, den neuen Ansprechpartner unverzüglich auf seiner Website anzuführen. Bis zu einer solchen Veröffentlichung gilt der angeführte Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen seiner bisherigen Vertretungsmacht gegenüber dem BGV-Kandidaten oder dem Bilanzgruppenverantwortlichen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und von diesem solche Erklärungen entgegenzunehmen.

5 Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement

- 5.1 Allgemeine Verpflichtungen
 1. Beim Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement verpflichten sich die Parteien, insbesondere die Regelungen der auf Basis von § 41 GWG 2011 erlassenen GMMO-VO in der jeweils geltenden Fassung, sowie die in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg enthaltenen detaillierteren und/oder gesonderten Regelungen einzuhalten.
 2. Im Verteilergebiet wird die Ein- bzw. Ausspeisekapazität für Netzanschlüsse von Endverbrauchern sowie Erzeugungsanlagen biogener Gase von den Endverbrauchern bzw. den Erzeugern biogener Gase gebucht.
 3. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat sicherzustellen, dass die Ein- bzw. Ausspeisekapazität an buchbaren Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet, die von Bilanzgruppenmitgliedern im Marktpartnerportal des Verteilergebietsmanagers gebucht wurde, in eine ihm zugeordnete Bilanzgruppe eingebracht wird. Die Zuordnung zur Bilanzgruppe erfolgt im Marktpartnerportal des Verteilergebietsmanagers.
- 5.2 Grundsätze beim Kapazitätsmanagement durch den Verteilergebietsmanager
 1. Laufende Verwaltung der Kapazitäten

- 5.2.1.1 Die Kapazitätsbuchung an den Einspeisepunkten von Erzeugungsanlagen biogener Gase in das Verteilergebiet hat durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen.
- 5.2.1.2 Die Buchung der erforderlichen Kapazitäten bei den vorgelagerten Netzbetreibern auf deutschem Staatsgebiet für die Endkundenversorgung in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg erfolgt gesamthaft durch den Verteilergebietsmanager, ohne eine Zuordnung der Kapazitäten zu einzelnen Bilanzkreisen bzw. Bilanzgruppen vorzunehmen.
- 5.2.1.3 An buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets erfolgt die Kapazitätsbuchung durch den Netzbenutzer.
- 5.2.1.4 Die Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten an den buchbaren Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet werden im Marktpartnerportal des Verteilergebietsmanagers nach dem Prinzip „First Come First Served“ vermarktet. Es werden an jedem buchbaren Grenzkopplungspunkt Standardkapazität und unterbrechbare Kapazität vermarktet.
- 5.2.1.5 Die verfügbaren Produkte und ihre verfügbaren Mengen an den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkten werden unter anderem im Marktpartnerportal des Verteilergebietsmanagers veröffentlicht. Eine Buchung setzt voraus, dass der Netzbenutzer die Nutzungsbedingungen des Marktpartnerportals gemäß Anlage ./1 akzeptiert hat.
- 5.2.1.6 Der Ein- bzw. Ausspeisevertrag kommt zwischen dem Netzbenutzer und dem Verteilernetzbetreiber am gebuchten Ein- bzw. Ausspeisepunkt zustande.

2. Vorhersehbare Kapazitätseinschränkungen

- 5.2.2.1 Der Verteilergebietsmanager koordiniert im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung mit den Netzbetreibern bzw. Erzeugern biogener Gase sowie mit den Bilanzgruppenverantwortlichen geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen bzw. Erzeugungsanlagen biogener Gase, die die Erfüllung von Fahrplänen und Nominierungen an Ein- oder Ausspeisepunkten oder am Virtuellen Handlungspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland bzw. von Endverbraucherfahrplänen beeinträchtigen.
- 5.2.2.2 Im Falle von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, insbesondere durch solche geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen, bzw. Erzeugungsanlagen biogener Gase, durch welche die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität kleiner ist als die ausgewiesene Kapazität bzw. Standardkapazität, wird die Kapazitätszuordnung an die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität mit dem Ziel angepasst, dass die daraus resultierenden eingeschränkten zugeordneten Kapazitäten bzw. Standardkapazitäten mit der eingeschränkt technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Dabei gilt es zu beachten:

- 5.2.2.3 Kapazitätseinschränkungen an den Grenzkopplungspunkten Pfronten und Kiefersfelden im Marktgebiet Tirol sowie Lindau/Leiblach im Marktgebiet Vorarlberg werden hinsichtlich der Endkundenversorgung in Tirol und Vorarlberg gegenüber Bilanzgruppenverantwortlichen (bzw. Bilanzkreisverantwortlichen) gemäß 5.21 abgewickelt.
- 5.2.2.4 Ein- bzw. Ausspeisepunkte an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets: Aliquote Reduktion der den Bilanzgruppen zugeordneten Standardkapazitäten bis die Summe aller den Bilanzgruppen zugeordneten Standardkapazitäten mit der eingeschränkten technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist vom Verteilergebietsmanager über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe zu informieren.
- 5.2.2.5 Einspeisepunkte von Erzeugern biogener Gase: Der Verteilergebietsmanager teilt den Erzeugern biogener Gase die eingeschränkte Standardkapazität je Standort mit. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe Erzeuger biogener Gase informiert wird.

3. Kapazitätsrelevante Veröffentlichungen

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Netzauslastung gemäß § 18 Abs. 1 Z 19 GWG 2011 veröffentlicht der Verteilergebietsmanager folgende Daten zur Information, insbesondere der Bilanzgruppenverantwortlichen, auf der Website des Verteilergebietsmanagers:

- 5.2.3.1 die im Normalbetrieb maximale Ein- und Ausspeisekapazität an den buchbaren Ein- und Ausspeisepunkten in das und aus dem Verteilergebiet gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema;
- 5.2.3.2 die insgesamt zugeordnete Kapazität an den buchbaren Ein- und Ausspeisepunkten in das und aus dem Verteilergebiet;
- 5.2.3.3 die Gesamtverbräuche der Endverbraucher des Vortags pro Stunde im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg auf Basis der dem Verteilergebietsmanager zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;
- 5.2.3.4 die nominierten Gesamtverbräuche der Endverbraucher für den laufenden und den Folgetag pro Stunde im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg auf Basis der dem Verteilergebietsmanager zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;
- 5.2.3.5 den jeweiligen minimalen und maximalen tatsächlichen Gasfluss des Vortags je Ein- und Ausspeisepunkt in das und aus dem Marktgebiet Tirol sowie in das und aus dem Marktgebiet Vorarlberg auf Basis der dem Verteilergebietsmanager zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;

5.2.3.6 zeitnah die Abweichung zwischen Aufbringung und Verbrauch im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg im Stundenraster.

6 Fahrplanmanagement

- 6.1 Hinsichtlich des Fahrplanmanagements verpflichten sich die Parteien insbesondere die Regelungen der Kapitel 2 und 3 SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg einzuhalten. Darüber hinaus gelten für die Parteien hinsichtlich des Fahrplanmanagements die nachstehenden Rechte und Pflichten.
- 6.2 Der Verteilergebietsmanager legt seinem Fahrplanmanagement die Fahrpläne zugrunde, die ihm seitens der Bilanzgruppenverantwortlichen übermittelt werden. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für allfällige Übermittlungsfehler ist ausgeschlossen. Des Weiteren übernimmt der Verteilergebietsmanager keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit jener Daten, die der Verteilergebietsmanager vom Bilanzgruppenverantwortlichen oder Dritten erhält und unverändert an Dritte weiterleitet. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für fehlerhafte Berechnungen und Ableitungen ist ausgeschlossen, wenn der Fehler aus der inhaltlichen Unrichtigkeit der übermittelten Daten resultiert.
- 6.3 Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, dem Bilanzgruppenkoordinator mitzuteilen, wenn ein Bilanzgruppenverantwortlicher die Fahrplanabwicklung (Versendung von Fahrplänen, und dessen formale, inhaltliche und terminliche Richtigkeit gemäß der Festlegung in den SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg) nicht ordnungsgemäß durchführt.
- 6.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, vor der Erteilung einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 93 GWG 2011 nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit dem Verteilergebietsmanager im erforderlichen Umfang auf Basis der in den SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann. Dazu ist zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Verteilergebietsmanager ein Kommunikationstest vorzunehmen. Der Kommunikationstest bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den genannten Teilnehmern.
- 6.5 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Fahrplans an einem buchbaren Grenzkopplungspunkt im Verteilergebiet dem Verteilergebietsmanager die anmeldende Bilanzgruppe, den Übergeber bzw. den Übernehmer der Erdgasmengen sowie den entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisepunkt mitzuteilen.
- 6.6 An Einspeisepunkten von Erzeugern biogener Gase in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg hat der Bilanzgruppenverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass der Erzeuger biogener Gase dem Verteilergebietsmanager mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Fahrplans die Bilanzgruppe mitteilt, die diesen neuen Fahrplan beim Erzeuger von bio-genen Gasen anmeldet.

- 6.7 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Endverbraucherfahrplans dem Verteilergebietsmanager die anmeldende Bilanzgruppe mitzuteilen. Des Weiteren hat er bekanntzugeben, ob der Endverbraucherfahrplan zur Versorgung von Netzbenutzern mit der Bilanzierungsperiode Gastag gemäß § 37 Abs. 5 und 7 GMMO-VO oder mit der Bilanzierungsperiode Stunde gemäß § 37 Abs. 6 GMMO-VO dient.
- 6.8 Vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Endverbraucherfahrplans für Großabnehmer mit einer vertraglichen Höchstleistung von mehr als 50.000 kWh/h gemäß § 37 Abs. 8 GMMO-VO ist der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, dem Verteilergebietsmanager eine eindeutige Namensbezeichnung und den marktregelkonformen Identifikationscode des Großabnehmers mitzuteilen.
- 6.9 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, zusätzlich einen Fahrplan für sonstige Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde zu übermitteln, sofern Endkunden mit Bilanzierungsperiode Stunde und mit vertraglichen Höchstleistungen jeweils kleiner als 50.000 kWh/h versorgt werden. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, Endkundenfahrpläne mit Bilanzierungsperiode Stunde abzulehnen, sofern die Summe aller Endverbraucherfahrpläne für Großabnehmer und der Fahrplan für sonstige Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde nicht mit dem Summenfahrplan für alle Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde gemäß § 37 Abs. 8 GMMO-VO übereinstimmt.
- 6.10 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder seiner Bilanzgruppen ausschließlich ein Bilanzkreis im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland zur Übernahme von Gasmengen in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg eindeutig zugeordnet ist. Diese Zuordnung ist dem Bilanzgruppenkoordinator im Rahmen des Registrierungsverfahrens bekanntzugeben.
- 6.11 Die Vorgabe zur eindeutigen Identifikation der Fahrpläne hinsichtlich Bilanzgruppe, Bilanzierungsperiode, Übergeber bzw. Übernehmer und gegebenenfalls Namensbezeichnung erfolgt durch den Verteilergebietsmanager gemäß Kapitel 2 und 3 SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg.
- 6.12 Die Abwicklung von Fahrplänen für eine Bilanzgruppe des Bilanzgruppenverantwortlichen durch den Verteilergebietsmanager setzt voraus, dass die Bilanzgruppe beim Bilanzgruppenkoordinator registriert ist und der Bilanzgruppenkoordinator den Verteilergebietsmanager darüber nachweislich in Kenntnis gesetzt hat. Teilt der Bilanzgruppenkoordinator die Sperre der Bilanzgruppe schriftlich an den Verteilergebietsmanager mit, ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, die Fahrplanabwicklung mit dem Beginn der Wirksamkeit der Sperre einzustellen. Trifft die Mitteilung nach Beginn der Wirksamkeit der Sperre ein, ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, die Fahrplanabwicklung unverzüglich einzustellen.
- 6.13 Einwände gegen die Sperre sind direkt gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator geltend zu machen. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für die Folgen dieser Sperre ist ausgeschlossen.

- 6.14 Gasmengen, die aus dem vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland zur Endkundenversorgung in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg eingeliefert werden sollen, sind ausschließlich dem Bilanzkreis des Bilanzgruppenkoordinators per Nominierung unter Angabe seiner Identifikation am virtuellen Handelspunkt im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland entsprechend den jeweils dort herrschenden Marktregeln zu übergeben. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dabei Sorge zu tragen, dass der korrespondierende Bilanzkreis exakt den Saldo der Fahrplananmeldungen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg je Bilanzgruppe nominiert. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, zur Übernahme der Gasmengen jeweils den aktuellen Saldo der Fahrplananmeldungen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg je Bilanzgruppe als Nominierung am virtuellen Handelspunkt im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland gegenüber dem jeweils korrespondierenden Bilanzkreis anzumelden. Der Verteilergebietsmanager agiert im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators.
- 6.15 An Ein- bzw. Ausspeisepunkten für buchbare Grenzkopplungspunkte des Verteilergebiets hat der Bilanzgruppenverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass dem vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber, der den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets steuert, mittels Nominierung – die von ihm selbst oder vom entsprechenden Übergeber bzw. Übernehmer der Erdgasmengen stammen kann – alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es dem vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber ermöglichen, mit dem Verteilergebietsmanager das Matching abzuwickeln. Treten im Zuge des Matchings Differenzen zwischen Nominierung und Fahrplan auf und werden weder Nominierung noch externer Fahrplan rechtzeitig entsprechend angepasst, gelten die jeweils kleineren Werte aus Nominierung bzw. Fahrplan („lesser rule“). Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die zuletzt bestätigte Version eines Fahrplans einem neuerlichen Matching zu unterwerfen, wenn eine Wiederholung des Matchings aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation notwendig wird. Betroffen sind dabei nur in der Zukunft liegende Stundenwerte des Fahrplans. Das Ergebnis dieses Vorgangs geht als Revision des zuletzt bestätigten Fahrplans an den Bilanzgruppenverantwortlichen und gilt als vereinbart. Der Bilanzgruppenverantwortliche berücksichtigt in den nachfolgenden Fahrplanversionen diese Änderungen.
- 6.16 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass den Erzeugern biogener Gase, die die jeweiligen Einspeisepunkte an Erzeugungsanlagen verwalten, mittels Nominierung alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es dem Erzeuger biogener Gase ermöglichen, mit dem Verteilergebietsmanager die Fahrplanabwicklung je Bilanzgruppe am entsprechenden Einspeisepunkt der Erzeugungsanlagen abzuwickeln. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation, die zuletzt bestätigte Version eines Fahrplans neuerlich mit geänderten Stundenwerten zu bestätigen. Betroffen sind dabei nur in der Zukunft liegende Stundenwerte des Fahrplans. Das Ergebnis dieses Vorgangs geht als Revision des zuletzt bestätigten Fahrplans an den Erzeuger biogener Gase und gilt als vereinbart. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erzeuger biogener Gase diese Änderungen in den nachfolgenden Fahrplanversionen berücksichtigt.

- 6.17 Wird vom Bilanzgruppenverantwortlichen oder von einem Erzeuger biogener Gase für eine Bilanzgruppe kein Fahrplan übermittelt, werden die entsprechenden Fahrplanwerte vom Verteilergebietsmanager auf null gesetzt.
- 6.18 Der Verteilergebietsmanager hat den Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich über kurzfristige, nicht vorhersehbare Einschränkungen von Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten oder von Transportkapazitätsengpässen zu informieren, die der Erfüllung von Fahrplänen an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebietes entgegenstehen und ihm bekannt geworden sind. Dasselbe gilt für nicht abwickelbare Endverbraucherfahrpläne. Informationen über nicht abwickelbare Fahrpläne bei Erzeugern biogener Gase übermittelt der Verteilergebietsmanager an die entsprechenden Erzeuger biogener Gase sowie an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen.
- 6.19 Sofern es sich bei diesen Informationen um solche handelt, die der Verteilergebietsmanager von einem Dritten erhält, ist eine Haftung des Verteilergebietsmanagers gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den in Punkt 6.18 genannten Gasunternehmen ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche sind direkt gegenüber dem Dritten geltend zu machen.
- 6.20 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass allen nach den Marktregeln zu übermittelnden Endverbraucherfahrplänen entsprechende Einspeisungen und Entnahmen sowie Übergaben am Virtuellen Handlungspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland gegenüberstehen und/oder allfällige Fahrplan- bzw. Nominierungsänderungen rechtzeitig durchgeführt und übermittelt werden. Wird mangels durchgeführter und übermittelter Änderungen von Fahrplänen oder Nominierungen eine Gefährdung der Netzstabilität verursacht, ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, geeignete Maßnahmen gemäß Punkt 7 vorzunehmen.
- 6.21 Stundenwerte eines Fahrplans für Ein- bzw. Ausspeisepunkte an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets dürfen die relevante Summe aus Standardkapazität und unterbrechbarer Kapazität nicht überschreiten. Stundenwerte eines Fahrplans an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets, die dieses Kapazitätslimit überschreiten, werden vom Verteilergebietsmanager vor der Durchführung des Matchings auf das Kapazitätslimit reduziert. Dem Bilanzgruppenverantwortlichen wird dies umgehend mitgeteilt.
- 6.22 Übersteigt die Summe der Fahrplananmeldungen (day-ahead und intra-day) die maximal übernehmbare Kapazität des Einspeisepunkts von Erzeugern biogener Gase, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt:
1. Die Summe der Fahrplananmeldungen an virtuellen Einspeisepunkten von Erzeugern biogener Gase darf die Summe aus Standardkapazität und unterbrechbarer Kapazität aller Standorte eines Erzeugers biogener Gase nicht überschreiten. Fahrpläne an diesen virtuellen Einspeisepunkten, die diese Kapazitätsgrenzen in Summe überschreiten, werden vom Verteilergebietsmanager auf das Kapazitätslimit pro rata reduziert, sofern die

Erzeuger biogener Gase nicht entsprechend den geltenden Renominierungsfristen selbst in Summe entsprechend reduzierte Fahrpläne übermitteln.

6.23 Übersteigt der Saldo der Fahrplananmeldungen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg in Summe die gemäß 5.2.1 gebuchten oder gemäß 5.2.2 eingeschränkten Kapazitäten an den Grenzkopplungspunkten Pfronten und Kiefersfelden im Marktgebiet Tirol sowie Lindau/Leiblach im Marktgebiet Vorarlberg, so ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, seine Nominierungen je übergebenden Bilanzkreis am virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland aliquot bis zum Erreichen der jeweils gerade verfügbaren Kapazität einzuschränken.

6.24 Übersteigt die Summe der Fahrplananmeldungen (day-ahead und intra-day) die maximal übernehmbare Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Fahrplananmeldungen, die innerhalb ihrer, gegebenenfalls nach Maßgabe des Punkts 5.2.2 reduzierten festen Anteile der Standardkapazität liegen, werden zur Gänze erfüllt. Der allenfalls unterbrechbare Anteil der Standardkapazität wird gegebenenfalls pro rata eingekürzt.
2. Überschreitet die Summe aller Fahrplananmeldungen die maximale Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts, werden die folgenden Maßnahmen solange durchlaufen und im notwendigen Ausmaß umgesetzt, bis die Summe der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Fahrplananmeldungen auf die maximale Ein- bzw. Ausspeisekapazität reduziert ist:

6.24.2.1 Die Reduktion der Fahrplananteile auf Basis unterbrechbarer Kapazität in Fahrplänen wird unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Buchung (Priorität gemäß „First Come, First Served“-Prinzip) durchgeführt.

3. Die Vergabe der nicht genutzten Standardkapazität oder unterbrechbaren Kapazität erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die dafür herangezogene Kapazität, die einem anderen Bilanzgruppenverantwortlichen zugeordnet ist, von diesem intra-day nicht in Anspruch genommen wird. Folglich kann die Fahrplanbestätigung durch den Verteilergebietsmanager jeweils nur für die nächste Stunde verbindlich erfolgen. Die vorläufige Fahrplanbestätigung für die verbleibenden Stunden steht unter dem Vorbehalt, dass die oben beschriebene Bedingung für die jeweilige Stunde des restlichen Tags eintritt.

7 Besondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität

7.1 Marktgebiete „unterliefert“

1. Wird im Marktgebiet Tirol oder im Marktgebiet Vorarlberg mehr Erdgas verbraucht als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und reichen die normalen Mittel der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements nicht aus, einen stabilen Netzzustand aufrecht zu erhalten, wird der Verteilergebietsmanager umgehend alle

Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung ihrer Fahrpläne bzw. der entsprechenden Nominierungen am virtuellen Handlungspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland auffordern. Wenn diese Maßnahme keine Wirkung zeigt, ist der Verteilergbietsmanager berechtigt, Anweisungen hinsichtlich einschränkbarer Verträge an Großabnehmer gemäß den in den Marktregeln vorgesehenen Bestimmungen zu erteilen. Über diese Maßnahme wird der Bilanzgruppenverantwortliche informiert. Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, gegebenenfalls durch Vereinbarung mit seinen Bilanzgruppenmitgliedern, in den entsprechenden Endverbraucherfahrplänen für Großabnehmer die jeweiligen Anweisungen des Verteilergbietsmanagers abzubilden. Ist diese Maßnahme nicht verfügbar oder kann aus Sicht des Verteilergbietsmanagers auch mit dieser Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden, wird der Verteilergbietsmanager Maßnahmen gemäß § 25 GWG 2011 einleiten.

7.2 Marktgebiete „überliefert“

1. Wird im Marktgebiet Tirol oder im Marktgebiet Vorarlberg weniger Erdgas verbraucht als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und reichen die normalen Mittel der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements nicht aus, einen stabilen Netzzustand aufrecht zu erhalten, wird der Verteilergbietsmanager umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung ihrer Fahrpläne bzw. der entsprechenden Nominierungen am virtuellen Handlungspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland auffordern. Bringt diese Maßnahme nicht die notwendige Wirkung, kürzt der Verteilergbietsmanager an geeigneten Einspeisepunkten alle Fahrpläne, am virtuellen Handlungspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland die entsprechenden Nominierungen so-wie entsprechende Endverbraucherfahrpläne in dem Ausmaß aliquot ein, so dass eine ausgeglichene Verteilergbietsbilanz zu erwarten ist.
2. Stundenwerte bzw. die Tagessumme der Stundenwerte einzelner Endverbraucherfahrpläne werden laufend gegen Verbrauchsprognosen des Verteilergbietsmanagers geprüft. Droht für das Verteilerggebiet ein instabiler Zustand im Netz aufgrund von Überlieferung, ist der Verteilergbietsmanager berechtigt, auch Endverbraucherfahrpläne einzelner Bilanzgruppen bzw. Nominierungen korrespondierender Bilanzkreise am virtuellen Handlungspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland unter Berücksichtigung der entsprechenden Verbrauchsprognose reduziert zu bestätigen.

7.3 Der Verteilergbietsmanager hat die gemäß Punkt 7.2 ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu begründen und die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen binnen 5 (fünf) Werktagen zu informieren.

7.4 In den Fällen von Punkt 7.1 und 7.2 haftet jener Bilanzgruppenverantwortliche und hält den Verteilergbietsmanager schad- und klaglos, der seine Verpflichtungen gemäß Punkt 6.20 nicht eingehalten hat.

8 Ausgleichsenergiemanagement

Das Ausgleichsenergiemanagement erfolgt gemäß der GMMO-VO.

9 Datenaustausch

- 9.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, dem Verteilergebietsmanager alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Verteilergebietsmanagers erforderlich sind. Dies umfasst unter anderem auch jene Daten gemäß den SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, der §§ 9 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 (Vier-Wochen-Vorschau); 13 (Vertragliche Liefereinschränkungen); 14 Abs. 1 Z 1 (Prognostizierter Gesamtverbrauch) G-EnID-VO und diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.
- 9.2 Vorbehaltlich des Punktes 9.3, ist der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, die Datenübermittlungen in der jeweils geltenden Art und Weise, insbesondere gemäß Kapitel 2 und Kapitel 3 SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg durchzuführen.
- 9.3 Das Format der gemäß den nachgenannten Regelungen der G-EnID-VO zu übermittelnden Daten hat dabei den unter Anlage 2 genannten Anforderungen zu genügen:
- 9.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die unter Punkt 9.3 genannten Daten elektronisch unter nachgenannten Betreff an folgende Adressen zu übermitteln:
1. Daten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 (Vier-Wochen-Vorschau) G-EnID-VO unter dem Betreff „DATA 20JJMMTT_28D_mmm_bbbb_01, wobei die Abkürzung „mmm“ durch das Marktgebietskürzel „TV“ zu ersetzen ist und die Abkürzung „bbbb“ durch ein Bilanzgruppenkürzel zu ersetzen ist, das von dem Verteilergebietsmanager vergeben wird, an rzf.messdaten@tec.aggm.at;
 2. Daten gemäß § 13 (Vertragliche Liefereinschränkungen) G-EnID-VO unter dem Betreff „Engpassfall“ an datenerhebung@e-control.at und an rzf.dispo@aggm.at;
 3. Daten gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Prognostizierter Gesamtverbrauch) G-EnID-VO unter dem Betreff „DATA 20JJMMTT_ELPROG_mmm_bbbb_01, wobei die Abkürzung „mmm“ durch das Marktgebietskürzel „TV“ zu ersetzen ist und die Abkürzung „bbbb“ durch ein Bilanzgruppenkürzel zu ersetzen ist, das von dem Verteilergebietsmanager vergeben wird, an rzf.messdaten@tec.aggm.at.
- 9.5 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten verantwortlich. Verursacht der Bilanzgruppenverantwortliche durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Daten dem Verteilergebietsmanager einen Schaden, so haftet der Bilanzgruppenverantwortliche dafür gemäß Punkt 12.
- 9.6 Der Verteilergebietsmanager hat alle Bilanzgruppenverantwortlichen umgehend ab Kenntnis zu informieren, soweit der Verteilergebietsmanager von einem Verteilernetzbetreiber gemäß Punkt 6.2.2 AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg informiert wird, dass Erdgas übernommen wurde, das nicht den Qualitätsspezifikationen entspricht („Off-Spec Gas“).
- 9.7 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die ihm vom Verteilergebietsmanager übermittelten SLP Verbrauchsprognosen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu

prüfen und bei Zweifeln den Verteilergebietsmanager unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Versorger über die Informationen, die der SLP Verbrauchsprognose zugrunde liegen, aufzuklären und dies schriftlich zu protokollieren. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die Protokolle jederzeit einzusehen und deren Kopien von dem Bilanzgruppenverantwortlichen zu verlangen.

- 9.8 Soweit gesetzlich zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, übernimmt der Verteilergebietsmanager, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden, einschließlich Folgeschäden und entgangenem Gewinn, (i) die mit einer Verletzung der Verpflichtung des Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß Punkt 9.7 in Zusammenhang stehen, und/oder (ii) die mit der ihm vom Verteilergebietsmanager übermittelten SLP Verbrauchsprognosen in Zusammenhang stehen, oder die sich sonst aus deren Verwendung ergeben, wenn diese auf Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, nicht und/oder nicht zeitgerechten Bereitstellungen beruht, die nicht in den Verantwortungsbereich des Verteilergebietsmanagers fallen.
- 9.9 Die Parteien verpflichten sich, Daten unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre aufzubewahren.
- 9.10 Im Fall von technischen Störungen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung umgehend wieder sicher-zustellen.
- 9.11 Die Parteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Parteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.

10 Übermittlung von Daten an Dritte, Geheimhaltung

- 10.1 Der Verteilergebietsmanager darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Bilanzgruppenverantwortlichen ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwenden und diese im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang (i) sowohl an jene weitergeben, die diese Daten ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg, in der GMMO-VO, in der G-EnID-VO und den SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg geregelt wird, sowie (ii) an Dienstleister, deren sich der Verteilergebietsmanager zur Besorgung seiner Aufgaben bedient. Bei der Übermittlung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 10.2 Der Verteilergebietsmanager und der Bilanzgruppenverantwortliche haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten gemäß Punkt 10.1. Des Weiteren bleiben Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen von der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung unberührt.

- 10.3 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die allgemein bekannt sind, gemäß den Marktregeln an andere Marktteilnehmer zu übermitteln sind oder ohne Zutun und Verschulden einer Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.
- 10.4 Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei bedarf ausnahmslos der Schriftform.

11 Höhere Gewalt

- 11.1 Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, wird die betroffene Partei von der bzw. den entsprechenden Verpflichtungen für den Zeitraum und den Umfang, in dem die höhere Gewalt seine Leistungserbringung verhindert, befreit. Im selben Ausmaß und für dieselbe Dauer, für welche die von der höheren Gewalt betroffene Partei von ihrer Leistung befreit wird, ist auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden vertraglichen Verpflichtungen frei.
- 11.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn sowie das voraussichtliche und das tatsächliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.
- 11.3 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei in kurzen, den Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Parteien angemessenen Zeitabständen regelmäßig über den Status des die höhere Gewalt begründenden Umstands sowie über den weiteren Verlauf der Beendigung dieses Umstandes zu informieren.
- 11.4 Die betroffene Partei hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering zu halten, den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg wieder aufnehmen zu können.
- 11.5 Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauern, werden sich die Parteien bemühen, eine Anpassung des BGV Vertrags zu vereinbaren.

12 Haftung

- 12.1 Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs. 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 12.2 Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 12.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche hält den Verteilergebietsmanager für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom Bilanzgruppenverantwortlichen und/oder seiner Bilanzgruppenmitglieder zu vertretenden Verhaltens gegen den Verteilergebietsmanager geltend machen, schad- und klaglos.

- 12.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche haftet gegenüber dem Verteilergebietsmanager jedenfalls für alle seine Bilanzgruppenmitglieder.
- 12.5 Soweit in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg Bestimmungen enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander, nicht jedoch das Verhältnis zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Verteilergebietsmanager betreffen, berührt dies den BGV Vertrag nur insofern, als in diesem davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung des Verteilergebietsmanagers aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird jedenfalls ausgeschlossen.

13 Vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund

- 13.1 Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktags schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten unzumutbar macht.
- 13.2 Ein wichtiger Grund im Sinne des Punktes 13.1 liegt insbesondere vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
1. Wesentliche Änderung der Regelungen des anwendbaren Rechts, so dass der auflösenden Partei ein Festhalten an den Bestimmungen des BGV Vertrags und/oder der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg unzumutbar ist.
 2. Schwerwiegende Verletzung wesentlicher Pflichten der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg und/oder des BGV Vertrags durch die jeweils andere Partei, die trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass ein Festhalten an dem BGV Vertrag und/oder der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg für die auflösende Partei unzumutbar ist.
 3. Abweisung des Antrags der jeweils anderen Partei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens.
 4. Wegfallen einer der wesentlichen Voraussetzungen einer der Parteien für die Erbringung deren Leistungen unter dem BGV Vertrag und/oder der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg, ohne dass die auflösende Partei den Wegfall dieser Voraussetzung verschuldet hat.
 5. der Bilanzgruppenkoordinator den Verteilergebietsmanager nachweislich in Kenntnis gesetzt hat, dass das Vertragsverhältnis des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen mit dem Bilanzgruppenkoordinator aufgelöst wurde.
 6. der Bilanzgruppenkoordinator den Verteilergebietsmanager nachweislich in Kenntnis gesetzt hat, dass kein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 gestellt wurde, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
- 13.3 Die Wirksamkeit der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach dem Datum des Eingangs des Kündigungsschreibens am Sitz der jeweils anderen Partei.

- 13.4 Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des Vertrags der Regulierungsbehörde, dem Bilanzgruppenkoordinator sowie dem betroffenen Erzeuger biogener Gase mitzuteilen.
- 13.5 Der Verteilergebietsmanager übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Bilanzgruppenverantwortlichen oder Dritten durch die berechtigte Kündigung oder Auflösung des BGV Vertrags entstehen.

14 Rechtsnachfolge

- 14.1 Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten, einschließlich dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg, auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß dem anwendbaren Recht und den Marktregeln einschließlich der SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg erfüllt.
- 14.2 Die Parteien verpflichten sich, alle aus diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg und dem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß dem anwendbaren Recht und den Marktregeln einschließlich der SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg erfüllt.
- 14.3 Die übertragende Partei wird von den übernommenen Pflichten bzw. Aufgaben erst frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.
- 14.4 Die jeweils andere Partei ist von der erfolgten Rechtsnachfolge zu verständigen. Die Rechtsnachfolge wird gegenüber der anderen Partei erst mit Verständigung wirksam.

15 Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand

- 15.1 Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Die Parteien können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.
- 15.3 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verteilergebietsmanagers.

16 Änderungen der AB VGM-BGV

- 16.1 Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg genehmigt, wird der Verteilergebietsmanager die Bilanzgruppenverantwortlichen von der Tatsache der

Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg in geeigneter Weise den Bilanzgruppenverantwortlichen zugänglich machen. Dazu gehört auch eine Veröffentlichung im Internet.

- 16.2 Sofern der Bilanzgruppenverantwortliche der Anwendung der geänderten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Inkennzeichnung schriftlich widerspricht, unterliegt der Vertrag den geänderten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg. Maßgeblich ist das Einlangen des Widerspruchs beim Verteilergebietsmanager. Das Schweigen des Bilanzgruppenverantwortlichen gilt als Zustimmung. Die geänderten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg sind mit dem Monatsersten, der dem Ende der Frist zur Erhebung des Einspruchs folgt, wirksam.
- 16.3 Im Falle des Widerspruchs ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Der Verteilergebietsmanager wird den Bilanzgruppenverantwortlichen ausdrücklich und schriftlich auf sein Kündigungsrecht im Fall eines Widerspruchs hinweisen.

17 Sonstige Bestimmungen

- 17.1 Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig über einen bevorstehenden Insolvenzantrag sowie über das Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen bei Gericht zu informieren.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
- 17.3 Sollten einzelne Bestimmungen der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg und/oder des Vertrags und/oder der Anhänge und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige bzw. ungültig gewordene Bestimmung durch eine ihr in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 17.4 Allfällige öffentlich-rechtliche Kosten, die im Zuge der Vertragserrichtung oder -erfüllung anfallen, tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die Parteien jeweils zur Gänze selbst.
- 17.5 Die Geschäftssprache ist Deutsch.
- 17.6 Die verbindliche Sprachfassung der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg sowie des BGV Vertrags ist die deutschsprachige Version. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen.

17.7 Der Vertrag einschließlich der Anhänge wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält. Die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg werden dem Vertrag angeschlossen.

Anhang 1
AB VGM-BGV

**Bedingungen für die Nutzung des
Marktpartnerportals der AGGM**

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
2	Marktpartnerportal.....	3
3	Nutzung des Marktpartnerportals	3
4	Registrierung von Netzbenutzern	4
5	Erhebung und Verwendung von Daten	5
6	Kapazitätsvermarktung	5
7	Verfügbarkeit des Marktpartnerportals.....	6
8	Sperre.....	6
9	Einstellung des Betriebs des Marktpartnerportals	7
10	Wahrung der Systemsicherheit des Marktpartnerportals.....	7
11	Haftungsbestimmungen	8

1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die vorliegenden Bedingungen regeln die Nutzung des Marktpartnerportals der AGGM Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) durch den Netzbenutzer (Nutzungsbedingungen).
- 1.2 Die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Begriffe stimmen mit dem GWG 2011 und den in den Sonstigen Marktregeln, Kapitel 1 verwendeten Begriffen überein.
- 1.3 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergiebtsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen im jeweiligen Marktgebiet (AB VGM-BGV des jeweiligen Marktgebiets).

2 Marktpartnerportal

- 2.1 AGGM stellt auf der Website www.aggm.at das Marktpartnerportal zur Verfügung, auf dem die Ein- und Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergbiet gemäß § 15 Abs 3 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl II 2012/171 idgF („GMMO-VO“) vermarktet werden. Das Marktpartnerportal kann auch über einen Link auf der Onlineplattform des Marktgebietsmanagers erreicht werden.
- 2.2 Das Marktpartnerportal dient als Vermarktungsplattform für Ein-/Ausspeisekapazitäten im Verteilergbiet sowie als Plattform für nutzerbezogene Informationen in Netzzugangs- und Kapazitätsverwaltungsangelegenheiten.
- 2.3 Die über das Marktpartnerportal geschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge werden von AGGM im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verteilernetzbetreibers mit dem Netzbenutzer abgeschlossen. Der Ein- bzw Ausspeisevertrag kommt somit zwischen dem Netzbenutzer und dem Verteilernetzbetreiber am gebuchten Ein- bzw Ausspeisepunkt zustande. AGGM bietet selbst keine Kapazitätsrechte an und wird nicht Vertragspartner der abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge.
- 2.4 Die Ein- und Ausspeiseverträge werden außerhalb des Marktpartnerportals erfüllt und abgewickelt.
- 2.5 Für die Nutzung der gebuchten Kapazität durch die Abgabe von Ein-/Ausspeisefahrplänen durch den Netzbenutzer ist es erforderlich, die Kapazität im Marktpartnerportal einer zugelassenen Bilanzgruppe zuzuordnen.

3 Nutzung des Marktpartnerportals

- 3.1 Voraussetzungen für die Nutzung des Marktpartnerportals sind
 - (i) die Bestätigung dieser Nutzungsbedingungen sowie
 - (ii) die erfolgreiche Registrierung des Netzbenutzers beim Marktpartnerportal gemäß Punkt 4.

- 3.2 Mit erfolgreicher Registrierung kommt eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und AGGM zu Stande.
- 3.3 Der im Rahmen der Registrierung bekanntgegebene administrative Ansprechpartner ist Buchungsberechtigter des Netzbenutzers und berechtigt, weiteren registrierten Personen das Buchungsrecht zuzuweisen und zu entziehen.
- 3.4 AGGM ist berechtigt, davon auszugehen, dass der Netzbenutzer die Buchungsberechtigten zum rechtsverbindlichen Abschluss von Verträgen und zur rechtsverbindlichen Zuordnung von Kapazitäten zu Bilanzgruppen berechtigt hat.
- 3.5 Der Netzbenutzer stellt sicher, dass die Buchungsberechtigten alle Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung einhalten.
- 3.6 Handelt es sich beim Netzbenutzer um einen Bilanzgruppenverantwortlichen, der über eine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 verfügt, so gelten die Voraussetzungen des Punkts 3.1 als erfüllt.
- 3.7 Die Nutzung des Marktpartnerportals ist für den Netzbenutzer entgeltfrei.

4 Registrierung von Netzbenutzern

- 4.1 Handelt es sich beim Netzbenutzer um einen Bilanzgruppenverantwortlichen, der über eine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 verfügt, so ist eine Registrierung nicht erforderlich.
- 4.2 Ein Netzbenutzer, der über keine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 verfügt, ist verpflichtet, sich über das Marktpartnerportal zu registrieren.
- 4.3 Der Netzbenutzer ist im Rahmen der Registrierung verpflichtet, die im Onlineformular erforderlichen Informationen bekanntzugeben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:
 - (i) Adressdaten des Netzbenutzers
 - (ii) Daten des administrativen Ansprechpartners
 - (iii) Abrechnungsrelevante Daten des Netzbenutzers
- 4.4 Die Registrierung des Netzbenutzers setzt voraus, dass der Netzbenutzer AGGM folgende Dokumente übermittelt:
 - (i) firmenmäßig gefertigte Nutzungsbedingungen;
 - (ii) eine Bestätigung der im Rahmen des Registrierungsverfahrens genannten Bank, dass die bekanntgegebene Bankverbindung besteht.
- 4.5 Sofern das Registrierungsverfahren nicht innerhalb von sechs Wochen erfolgreich abgeschlossen ist, ist AGGM berechtigt, die Registrierungsanfrage des Netzbenutzers zu löschen.

- 4.6 Nach erfolgreicher Registrierung informiert AGGM den Netzbenutzer per Email. Das Email enthält auch die Zugangsdaten des administrativen Ansprechpartners.
- 4.7 Erst nach erfolgreichem Abschluss der Registrierung ist AGGM berechtigt, im Namen und auf Rechnung dieses Verteilernetzbetreibers Ein- und Ausspeiseverträge mit dem Netzbenutzer abzuschließen.
- 4.8 Grundsätzlich kann der Netzbenutzer nach erfolgreichem Abschluss der Registrierung die hinterlegten Registrierungsdaten im Marktpartnerportal ändern. Wesentliche Firmendaten können nur durch AGGM auf Antrag des Netzbenutzers abgeändert werden. Hierzu hat der Netzbenutzer das vorgesehene Formular einschließlich der erforderlichen Nachweise bei AGGM einzureichen. AGGM ist verpflichtet, die Änderung der hinterlegten Registrierungsdaten vorzunehmen, sobald die entsprechenden Nachweise vollständig bei AGGM vorliegen. Die Änderung erfolgt am darauffolgenden Tag bis spätestens 10.00 Uhr und wird ab 12.00 Uhr wirksam.

5 Erhebung und Verwendung von Daten

- 5.1 Der Netzbenutzer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass AGGM die im Zuge der Registrierung im Portal des Marktgebietsmanager oder im Marktpartnerportal der AGGM sowie die bei der Nutzung des Marktpartnerportals erfassten Daten des Netzbenutzers und seiner Buchungsberechtigten erhebt, speichert und verarbeitet sowie an die Verteilernetzbetreiber weitergibt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der im Marktpartnerportal vorgenommenen Geschäfte erforderlich ist.
- 5.2 Der Netzbenutzer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass AGGM sämtliche Aktivitäten des Netzbenutzers sowie seiner Buchungsberechtigten im Marktpartnerportal protokolliert.

6 Kapazitätsvermarktung

PRIMÄRVERMARKTUNG

- 6.1 Die Ein- bzw Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet werden über das Marktpartnerportal nach dem Prinzip „First Come, First Served“ vermarktet.
- 6.2 Die verfügbaren Produkte und ihre verfügbaren Mengen an den jeweiligen Ein- bzw Ausspeisepunkten werden im Marktpartnerportal veröffentlicht. Die Produkteigenschaften sind in den AB VGM-BGV des jeweiligen Marktgebiets geregelt.
- 6.3 Sofern Ein- bzw Ausspeisekapazität beim Verteilernetzbetreiber verfügbar ist, kann der Netzbenutzer diese über das Marktpartnerportal buchen. Der Vertragsabschluss erfolgt elektronisch im Wege der Betätigung der „Click & Buy“-Funktion des Marktpartnerportals der AGGM durch den Netzbenutzer. Der Netzbenutzer erhält sofort eine elektronische Buchungsbestätigung.

SEKUNDÄRVERMARKTUNG

- 6.4 Der Netzbenutzer ist berechtigt, die im Rahmen der Primärvermarktung erworbenen Kapazitäten an Dritte zu verkaufen (Assignment) oder Dritten zur Nutzung zu überlassen (Subletting). Die Onlineplattform des Marktgebietsmanagers bietet die Möglichkeit, entsprechende Angebote zu veröffentlichen.
- 6.5 Die kommerzielle Abwicklung eines Assignments oder Sublettings erworbener Kapazitäten erfolgt direkt zwischen den Vertragspartnern außerhalb des Marktpartnerportals.
- 6.6 Das Assignment erfolgt durch eine Übertragung des Kapazitätsvertrags zwischen dem Netzbenutzer und dem Verteilernetzbetreiber auf einen Dritten. Der Verteilernetzbetreiber informiert AGGM über die Übertragung des Kapazitätsvertrags.
- 6.7 Subletting erfolgt durch die Zuordnung der Kapazitäten zu einer zwischen dem Netzbenutzer und dem Dritten vereinbarten Bilanzgruppe. Der Netzbenutzer hat diese Zuordnung im Marktpartnerportal vorzunehmen.
- 6.8 Der Netzbenutzer ist ausschließlich berechtigt, das Assignment oder das Subletting von Kapazitäten mit Dritten zu vereinbaren, die über eine Nutzungsberechtigung für das Marktpartnerportal verfügen.

7 Verfügbarkeit des Marktpartnerportals

- 7.1 Der Anspruch auf Nutzung des Marktpartnerportals und seiner Funktionen besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit des Marktpartnerportals. AGGM kann den Leistungsumfang des Marktpartnerportals zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen oder im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen wie insbesondere bei der Unterbrechung der Stromversorgung oder bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall des Marktpartnerportals. Ein Anspruch auf Nutzung des Marktpartnerportals besteht in diesen Fällen nicht. AGGM wird die betroffenen Netzbenutzer in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit des Marktpartnerportals im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.
- 7.2 Während der Dauer eines möglichen Ausfalls des Marktpartnerportals können die Funktionalitäten des Marktpartnerportals nicht genutzt werden.

8 Sperre

- 8.1 Nach fünfmaliger Falscheingabe des Passwortes wird der Zugang zum Marktpartnerportal automatisch gesperrt. AGGM ist berechtigt, die Sperre wieder aufzuheben, sobald ein entsprechender Nachweis der Berechtigung vorliegt.
- 8.2 AGGM ist berechtigt, die sofortige Sperre des Netzbenutzers zu veranlassen, wenn AGGM Informationen darüber hat und/oder von Marktteilnehmern erhält, dass der

Netzbenutzer Verpflichtungen nicht einhält, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit gesetzlich und/oder vertraglich einhalten müsste.

- 8.3 Wird die Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 des Netzbenutzers von der Regulierungsbehörde widerrufen oder ist diese erloschen, so wird der Zugang dieses Netzbenutzers zum Marktpartnerportal gesperrt.
- 8.4 AGGM ist berechtigt, die Sperre wieder aufzuheben, sobald der Netzbenutzer die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 erfüllt und/oder die Gründe für die Sperrung weggefallen sind.

9 Einstellung des Betriebs des Marktpartnerportals

- 9.1 AGGM ist berechtigt, den Betrieb des Marktpartnerportals mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende einzustellen. Die Gründe sind dem Netzbenutzer schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Sollte AGGM die Einhaltung der Frist gemäß Punkt 9.1 unter Abwägung der eigenen Interessen und der Interessen des Netzbenutzers unzumutbar sein, kann die Einstellung des Marktpartnerportals auch fristlos erfolgen. AGGM wird den Netzbenutzer hierüber unverzüglich informieren.
- 9.3 Bereits vor der Betriebseinstellung erfolgte Kapazitätsbuchungen bleiben von der Betriebseinstellung unberührt. AGGM wird sich bemühen, dem Netzbenutzer den genauen Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs des Marktpartnerportals frühzeitig anzuzeigen.

10 Wahrung der Systemsicherheit des Marktpartnerportals

- 10.1 Der Netzbenutzer ist verpflichtet, den sorgfältigen Umgang mit den Zugangsdaten zur Nutzung des Marktpartnerportals sicherzustellen. Zu einem sorgfältigen Umgang gehört es insbesondere:
- (i) Informationen über Zugangsdaten nicht weiterzugeben bzw. diese nicht zugänglich zu machen, insbesondere vor dem unbefugten Gebrauch Dritter zu schützen,
 - (ii) die persönliche Zuordnung der Zugangsdaten zu einem Buchungsberechtigten zu wahren, sowie
 - (iii) nach erfolgter Anmeldung im Marktpartnerportal den betreffenden Rechnerplatz nicht ungesichert oder unbeaufsichtigt zu lassen.
- 10.2 Der Netzbenutzer ist verpflichtet, AGGM unverzüglich zu unterrichten, wenn der begründete Verdacht der Kenntniserlangung von Zugangsdaten durch unbefugte Dritte besteht.

- 10.3 Der Netzbenutzer ist verpflichtet, AGGM unverzüglich mitzuteilen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Marktpartnerportal missbräuchlich verwendet wird oder Sicherheitslücken bestehen.

11 Haftungsbestimmungen

- 11.1 AGGM stellt das Marktpartnerportal insbesondere zur Vermarktung von Ein- und Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergesamgebiet zur Verfügung. AGGM übernimmt dabei selbst keine Haftung für die zwischen dem Netzbenutzer und dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber abgeschlossenen Kapazitätsverträge, insbesondere für das Verhalten und die Leistungsfähigkeit sowie Leistungswilligkeit der jeweiligen Vertragspartner.
- 11.2 Der Netzbenutzer hat aus Anlass der Nichtverfügbarkeit des Marktpartnerportals gemäß Punkt 7, der Sperre gemäß Punkt 8 oder der Betriebseinstellung gemäß Punkt 9, mit Ausnahme von Personenschäden sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, kein Recht auf Schadenersatz gegenüber AGGM, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.
- 11.3 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, haftet jede Vertragspartei der anderen nach den gesetzlichen, insbesondere den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Im Falle einer Haftung der Vertragsparteien aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – jedenfalls ausgeschlossen.

Anhang 2
AB VGM-BGV

**Format der gemäß den nachgenannten
Regelungen der G-EnID-VO zu übermittelnden
Daten**

Das Format der gemäß den nachgenannten Regelungen der G-EnID-VO zu übermittelnden Daten hat den folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Daten gemäß der § 9 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 (Vier-Wochen-Vorschau) G-EnID-VO in einem Excel-Format analog KISS-A gemäß Vorgabe durch den Verteilergebietsmanager;
2. Daten gemäß § 13 (Vertragliche Liefereinschränkungen) der G-EnID-VO in dem von der E-Control vorgegebenen EXCEL-Formular;
3. Daten gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Prognostizierter Gesamtverbrauch) G-EnID-VO im Format KISS-A oder EDIG@S analog zum Fahrplanformat gemäß Kapitel 3 SoMa Gas.